



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM  
HAMBURG

20. JAHRGANG

HAMBURG, 15. JANUAR 2014

Nr. 1

## INHALT

Art.: 1	Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost).....	1	Art.: 10	Dekret zur Neuordnung der Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher vom 18.12.2013 .....	22
Art.: 2	Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost.....	8	Art.: 11	Gründung einer Ordensniederlassung im Erzbistum Hamburg .....	24
Art.: 3	Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. Dezember 2013.....	10	Art.: 12	Änderung im Ordo Baptismi Parvulorum (Editio altera).....	24
Art.: 4	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2013.....	11	Art.: 13	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014.....	24
Art.: 5	Gesetz zur Änderung der Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Hamburg vom 15.11.2013 .....	16	Art.: 14	Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe 2014 .....	24
Art.: 6	Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Norderstedt, Hamburg-Ochsenzoll und Hamburg-Langenhorn sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg-Langenhorn .....	16	Art.: 15	Erwachsenenfirmung 2014 .....	24
Art.: 7	Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Poppenbüttel, Hamburg-Volksdorf, Hamburg-Farmsen, Hamburg-Rahlstedt und Hamburg-Bramfeld sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Seliger Johannes Prassek in Hamburg-Rahlstedt.....	18	Art.: 16	I. Urlaubsanmeldungen und Urlaubsvertretungen für Pfarrer / II. Ausländische Gastpriester als Urlaubsvertretung .....	24
Art.: 8	Dekret über die Aufhebung sämtlicher katholischer Pfarreien in Kiel sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Franz von Assisi in Kiel.....	20	Art.: 17	Misereor-Fastenaktion 2014 – Hinweise.....	25
Art.: 9	Wirtschaftsplan 2014 des Erzbistums Hamburg... 22		Art.: 18	Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2013.....	26
			Art.: 19	Pastoraler Raum Ahrensburg – Bad Oldesloe – Ratzeburg – Trittau .....	26
			Art.: 20	Pastoraler Raum Bergedorf – Geesthacht – Lohbrügge - Reinbek und Glinde .....	26
			Art.: 21	Pastoraler Raum Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster .....	26
			Art.: 22	Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 vom 17. Dezember 2013 - Weihejubiläen .....	27
			Art.: 23	Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11, vom 17. Dezember 2013 - Eucharistische Anbetung .....	27
			<b>Kirchliche Mitteilungen</b>		
			Personalchronik Hamburg.....	27	

Art.: 1

Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)

### Präambel

Die katholische Kirche hat gem. Art. 140 GG, 137

Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gem. Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird

zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
  1. den (Erz-)Bistümern,
  2. den Kirchengemeinden und Pfarreien,
  3. den Verbänden von Kirchengemeinden,
  4. den Diözesancaritasverbänden und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  5. den sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
  6. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- (2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie
  - a) die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,
  - b) ihren Sitz in den (Erz-)Bistümern haben und
  - c) dies dem Diözesanbischof angezeigt haben.
- (3) Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden und diese tatsächlich anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.
- (4) Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.
- (5) Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

### § 2 Die Kommission

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird die

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA Nord-Ost) errichtet.

- (2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gem. dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

### § 3 Aufgabe

- (1) Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gem. § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gem. § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) gem. § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

### § 4 Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern<sup>1</sup> der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zwei aus jedem beteiligten (Erz-)Bistum.

### § 5 Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar des jeweiligen (Erz-)Bistums für eine Amtsperiode berufen. Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden unter "Vertreter" ("Mitarbeiter", "Vorsitzender" etc.) die im Sprachgebrauch übliche Form verwendet. Damit sollen Frauen wie Männer gleichermaßen bezeichnet sein.

eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. Bei der Berufung der Vertreter der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden.

- (2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden gesondert in den beteiligten (Erz-)Bistümern für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes angehören, und zwar
1. dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
  2. der kirchlichen Verwaltung,
  3. dem kirchlichen Bildungswesen,
  4. den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Die Mitarbeitervertreter eines Bistums dürfen nicht beide der gleichen Gruppe angehören. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein.

- (3) Wählbar sind die Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 MAVO erfüllen.
- (4) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der MAVO erfüllen.
- (5) Wahlberechtigt sind die Mitarbeiter, die
- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
  - c) die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 MAVO erfüllen.
- (6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

### § 6

#### **Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte

der Amtsperiode. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

### § 7

#### **Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in dem (Erz-)Bistum, in dem das Mitglied gewählt oder für das es berufen wurde, oder
  4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) Scheidet ein Vertreter der Dienstgeber vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für

die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

- (4) Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat. Die Mitgliedschaft ruht ab dem Beendigungszeitpunkt; Abs. 4 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (6) Scheidet ein Vertreter der Mitarbeiter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (7) Steht kein Ersatzmitglied aus dem betreffenden (Erz-)Bistum mehr zur Verfügung, wählt die Mitarbeiterseite mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aus den übrigen Ersatzmitgliedern unabhängig von den Vorgaben der Wahlordnung ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

### **§ 8 Unterkommissionen**

Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 8a und 8b etwas anderes ergibt.

#### **§ 8a Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen**

- (1) Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den

kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.

- 2) Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern der Mitarbeiter und vier oder sechs Vertretern der Dienstgeber zusammen. Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperioden der Unterkommissionen enden spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

#### **§ 8b Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen**

Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. Diese werden den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

#### **§ 9 Rechtsstellung**

- (1) Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Für die Mitglieder der Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Ordnung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrneh-

mung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### **§ 10 Freistellung**

- (1) Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Kosten der Freistellung und Arbeitsbefreiung regeln die beteiligten (Erz-)Bistümer für die jeweiligen Mitglieder der Kommission.
- (2) Die gewählten Kandidaten gem. § 10 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Die Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

### **§ 11 Schulung**

Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

### **§ 12 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission**

Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

### **§ 13 Beratung**

Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

### **§ 14 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung**

- (1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 15 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung**

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und

für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer übermittelt.
- (4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom jeweiligen Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt des (Erz-)Bistums zu veröffentlichen.
- (6) Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen. Sieht sich einer der übrigen (Erz-)Bischöfe der beteiligten (Erz-)Bistümer nicht in der Lage, einen geänderten Beschluss in Kraft zu setzen, kann er gegen die Änderung Einspruch einlegen; Abs. 4 bis 6 finden Anwendung.

### § 16

#### Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen, und zwar aus je einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzern gem. § 18 Abs. 2. Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.

- (4) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

### § 17

#### Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen weder bei einem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein noch einem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. des § 5 Abs. 3 entsprechen.

### § 18

#### Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. Die dauerhafte Verhinderung eines Vorsitzenden ist durch

den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

### § 19

#### Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

### § 20

#### Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Können beide Vorsitzenden sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, ist das Verfahren beendet.
- (3) Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. So lange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn

Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

- (5) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Abs. 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, sofern kein Fall des § 18 Abs. 5 Satz 1 vorliegt.
- (6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

### § 21

#### Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gem. § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer zur Inkraftsetzung gem. § 15 vorgelegt wird. Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses setzen die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der den (Erz-)Bischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

### § 22

#### Vorbereitungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

### § 23

#### Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

## § 24 Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellen die beteiligten (Erz-)Bistümer gemeinsam im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) Die beteiligten (Erz-)Bistümer tragen jeweils die notwendigen Kosten für die Teilnahme der aus ihrem (Erz-)Bistum bestellten und gewählten Mitglieder der Kommission an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11.
- (3) Ehrenamtlichen Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenden (Erz-)Bistum erstattet.
- (4) Den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann jeweils eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt werden.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 2. Februar 2002 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, 5. Jg., Nr. 3, Art. 31, S. 52 ff, vom 15. März 1999) in der Fassung vom 30. Juni 2005 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 11. Jg., Nr. 8, Art. 93, S. 138 ff, vom 8. Juli 2005) außer Kraft.

H a m b u r g, 4. Dezember 2013

**L.S. † Dr. Werner Thissen  
Erzbischof von Hamburg**

Art: 2

## Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

### § 1

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (2) Der Wahlvorstand und zwei Ersatzmitglieder werden von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (ersatzweise: von der Mitarbeitervertretung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates) gewählt, sobald der Wahlhandlungs-

zeitraum nach § 2 Abs. 1 bestimmt worden ist.

- (3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

Der Wahlvorstand handelt mit mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

### § 2

- (1) Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von drei Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen. Der Ortsordinarius kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen erlassen.
- (2) Der Wahlhandlungszeitraum wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt allgemein bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe wird eine Aufforderung an kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost verbunden, sich beim diözesanen Wahlvorstand zwecks Erfüllung der aus § 4 resultierenden Aufgaben zu melden.
- (3) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,

1. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
2. bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 Abs. 3 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten in den Nr. 1 und 2 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gem. § 4 und dem Zeitpunkt in Nr. 1 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nr. 1 und 2 genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

### § 3

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.

### § 4

- (1) Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger gem. § 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost oder, wenn er es für zweckmäßiger erachtet, an die beschäftigenden Einrichtungen die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die

Mitarbeiter und für das Wählerverzeichnis.

Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gem. § 5 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge gem. § 2 Abs. 3 Nr.1 hin. Er kann weitere Hinweise zum Wahlrecht nach dieser Ordnung und der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost geben.

- (2) Das Formular für einen Wahlvorschlag sieht Raum für die in § 5 genannten Angaben und die dort genannte Erklärung vor. Das Formular für das Wählerverzeichnis sieht Raum für die Angabe des Anstellungsträgers, die namentliche Angabe der wahlberechtigten Mitarbeiter und die beschäftigende Einrichtung vor. Der Wahlvorstand kann weitere, für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Angaben abfragen.

### § 5

Jeder nach § 5 Abs. 4 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann ungeachtet der eigenen Gruppenzugehörigkeit gem. § 5 Abs. 2 der Ordnung Wahlvorschläge für jede Gruppe machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er seiner Benennung zustimmt.

Der Wahlvorschlag kann außerdem eine Gruppenzugehörigkeit angeben.

Der Wahlvorschlag muss vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens drei weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

### § 6

- (1) Der Anstellungsträger erstellt, auch bei einrichtungsbezogener Erfassung der Wahlberechtigten, anhand des in § 4 genannten Formulars ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter und fertigt dieses doppelt aus.

Die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 5 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ist vorher festzustellen.

- (2) Das Wählerverzeichnis liegt eine Woche lang beim Anstellungsträger zur Einsichtnahme aus. Auf Ort und Zeitraum der Auslegung ist in der dort üblichen Weise hinzuweisen.
- (3) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger geltend gemacht werden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger

nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers endgültig.

- (4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist erhält der Wahlvorstand eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses innerhalb der von ihm gesetzten Frist.

### § 7

- (1) Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Kandidaten. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein.

Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.

- (2) Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten, jeweils deren ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung, der Anstellungsträger und die Gruppenzugehörigkeit angegeben werden. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.
- (3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger, die sie an die Mitarbeiter aushändigen.

### § 8

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann einen Kandidaten durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel wählen.
- (2) Nicht ausgefüllte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sowie mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Wahlumschlag und verschließt ihn. Der Anstellungsträger nimmt die verschlossenen Wahlumschläge entgegen und trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Das ausgefüllte Wählerverzeichnis und die Wahlumschläge (Wahlunterlagen) versendet er innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlunterlagen. Dabei kontrolliert er, ob die Anzahl der Wahlumschläge mit den im Wählerverzeichnis enthaltenen Stimmvermerken übereinstimmt. Danach werden die Wahlumschläge in eine Wahlurne geworfen. An dem auf die Frist nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 folgenden Arbeitstag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten je Gruppe und als Gesamtergebnis fest.

**§ 9**

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen.

**§ 10**

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen aus allen vier Gruppen des § 5 Abs. 2 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf sich vereinigt hat. Weiter ist gewählt, wer aus den anderen drei Gruppen – unter Ausschluss der Gruppe des nach Satz 1 Gewählten – die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Dem Wahlvorstand obliegt es, das Ergebnis der Wahl und die Namen der Gewählten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

**§ 11**

- (1) Die Wahl kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang über die Anfechtung.
- (3) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Ist im Falle einer zulässigen und begründeten Anfechtung eine Berichtigung des Wahlergebnisses erforderlich und möglich, nimmt er diese vor; § 10 Abs. 3 gilt.

Stellt er fest, dass die Anfechtung zulässig und begründet ist und durch den gerügten Verstoß gegen das Wahlrecht das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig. In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Die Entscheidung über die Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des betreffenden (Erz-)Bistums veröffentlicht.

Alle sonstigen zulässigen und begründeten Anfechtungen weist der Wahlvorstand als unbeachtlich zurück.

- (4) Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist dem Anfechtenden unverzüglich mitzuteilen. Hat der Wahlvorstand einer Anfechtung nicht oder nicht im begehrten Umfang abgeholfen, kann der Anfechtende innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. Das gleiche Recht steht jedem Dritten zu, der durch die Entscheidung über die Wahlanfechtung gem. Abs. 2 erstmals belastet wird; die Frist des vorhergehenden Satzes beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.
- (5) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet endgültig.

tig.

- (6) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (7) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten, ist der Wahlvorstand aufgelöst. Die Wahlunterlagen werden beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für die Dauer der Amtsperiode der Kommission aufbewahrt. Der Vorsitzende der Kommission erhält eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (8) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 24 Abs. 1 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost entsprechend.

**§ 12**

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluss der Wahl stattzufinden hat. Der Ortsordinarius gibt dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.

**§ 13**

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das (Erz-)Bistum.

**§ 14**

Diese Wahlordnung ist gem. § 5 Abs. 6 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil; sie tritt am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 11. Juni 2002 (Kirchliche Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, 8. Jg., Nr. 7, Art. 98, S. 109 ff, vom 12. Juli 2002) außer Kraft.

H a m b u r g, 4. Dezember 2013

**L.S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 3

**Spruch des Vermittlungsausschusses  
der Regionalkommission Ost  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes  
vom 17. Dezember 2013**

Einrichtungsspezifische Regelung nach § 11 AK-Ordnung

Der Vermittlungsausschuss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deut-

schen Caritasverbandes (DCV) hat zu dem Antrag Nr. 12/2013/RK Ost, mit dem der Caritasverband Lübeck e.V. den Beschluss einer einrichtungsspezifischen Regelung nach § 11 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV (AK-Ordnung) beantragt hat, im Verfahren gemäß § 15 Abs. 3 – 5 AK-Ordnung am 17. Dezember 2013 einen Vermittlungsspruch gefasst. Dieser Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der zu dem Antrag Nr. 12/2013/RK Ost eingerichteten Unterkommission der Regionalkommission Ost.

Der Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost, der ordnungsgemäß ausgefertigt dem Erzbischof von Hamburg zur Inkraftsetzung zugeleitet ist, lautet wie folgt:

**Spruch des Vermittlungsausschusses  
der Regionalkommission Ost**

**zu Antrag Nr. 12/2013/RK Ost**

**Caritasverband Lübeck e.V., Fegefeuer 2,  
23552 Lübeck**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oben genannten Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen und Anspruch auf eine Weihnachtswendung haben, steht für das Kalenderjahr 2013 eine Weihnachtswendung in Höhe von 75% zu. In Abweichung von Abschnitt XIV (f) der Anlage 1 zu den AVR wird im Kalenderjahr 2013 50% der Weihnachtswendung gezahlt. Für einen Teilbetrag von 25% der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehenden Weihnachtswendung bzw. der Jahressonderzahlung wird die Fälligkeit auf den 30.04.2014 verlegt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 32 und 33 zu den AVR fallen und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung haben, steht für das Kalenderjahr 2013 eine Jahressonderzahlung in Höhe von 75% zu. In Abweichung von § 16 Abs.5 der Anlage 32 bzw. § 15 Abs.5 der Anlage 33 zu den AVR wird im Kalenderjahr 2013 50 % der Jahressonderzahlung gezahlt. Für einen Teilbetrag von 25% der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehenden Jahressonderzahlung wird die Fälligkeit auf den 30.04.2014 verlegt.
3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter/innen, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltene Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

4. Beim Vorliegen eines individuellen Härtefalles entscheiden die Geschäftsführung und die Mitarbeitervertretung gemeinsam, ob von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 im Einzelfall abgewichen werden kann.

5. Die Laufzeit dieses Spruches endet am 30.06.2014.

6. Die Änderung tritt am 17.12.2013 in Kraft.

Berlin, den 17.12.2013

gez. Hans-Georg Ruhe

gez. Dr. Wolfgang Schmitz-Rode

Vorsitzende des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost

\*\*\*\*

Der vorstehende Spruch des Vermittlungsausschusses wird mit Wirkung vom 17.12.2013 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 8. Januar 2014

**L.S. † Dr. Werner Thissen  
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 4

**Beschlüsse der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes  
vom 10. Oktober 2013**

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2013 in Kraft gesetzt:

**I.**

1. In § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9, Entwicklungsstufe 6, findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. Diese Änderung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

**II.**

1. § 2 Abs. 3 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„ (3) <sup>1</sup>Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um ein Angebot nach § 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI, nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V und nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI mit Ausnahme der betreuerischen Angebote, die nach § 36 SGB XI abgerechnet werden können.“

2. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

**III.**

1. In die AVR wird eine neue Anlage 23 – Besondere Regelungen für Fahrdienste – eingefügt, die wie folgt lautet:

**„Anlage 23****Besondere Regelungen für Fahrdienste****Präambel**

<sup>1</sup>Durch die wettbewerbsbedingte Lohnspirale nach unten und die gleichzeitig nicht ausreichende Refinanzierung ist es zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Fahrdienste notwendig, eine Sonderregelung der Vergütung für den Bereich Fahrdienste in den AVR zu schaffen. <sup>2</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich für die Einführung eines Mindestlohns in diesem Bereich einsetzen. <sup>3</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt die Leitungsausschüsse der beiden Seiten, zu einem geeigneten Zeitpunkt gemeinsam einen Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohns in diesem Bereich beim zuständigen Bundesministerium zu stellen.

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter in Fahrdiensten.

**§ 2****Definition**

Fahrdienste im Sinne dieser Regelung umfassen den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Behinderten und Kranken im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

**§ 3****Vergütung**

- (1) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. <sup>2</sup>Im Jahr 2014 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 82,6 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. <sup>3</sup>Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 87,8 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. <sup>4</sup>Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung.
- (2) <sup>1</sup>Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. <sup>2</sup>In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. <sup>3</sup>Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

**§ 4****Sonstige Bestimmungen**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II,

IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIA und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten. <sup>2</sup>Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

**§ 5****Besitzstandsregelung**

- (1) Für Mitarbeiter, denen bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR schriftlich zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.
- (2) Mitarbeitern, denen bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung erhalten haben, wird die höhere Vergütung fortgezahlt.

**§ 4****In-Kraft-Treten**

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

**IV.**

1. § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente**

- (1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.
- (2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. <sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,  
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. <sup>3</sup>Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammenge-rechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

*<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.*

Anmerkung zu Abs. 3:

*Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.*

- (4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. <sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten.

<sup>4</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

- (5) a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszus zahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. <sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>4</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. <sup>5</sup>Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

- b) <sup>1</sup>Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{\mathbf{X} * \mathbf{Y}_{\text{individuell}}}{\mathbf{Y}_{\text{gesamt}}}$$

**X** = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

**Y**individuell = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

**Y**gesamt = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.<sup>4</sup>

2. § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente**

- (1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.
- (2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer

solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. <sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

- (3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,

ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. <sup>3</sup>Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengenommen werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

*<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.*

Anmerkung zu Abs. 3:

*Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.*

- (4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jewei-

ligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. <sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum abgeschlossen.

- (5) a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. <sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>4</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. <sup>5</sup>Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

- b) <sup>1</sup>Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{\text{X} * \text{Yindividuell}}{\text{Ygesamt}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Yindividuell = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Ygesamt = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.<sup>46</sup>

3. § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 14 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente**

- (1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

- (2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fallen, ist möglich. <sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

- (3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,

ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. <sup>3</sup>Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengenchnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

*<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr*

*ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.*

Anmerkung zu Abs. 3:

*Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.*

- (4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. <sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. <sup>4</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

- a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuführen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. <sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>4</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. <sup>5</sup>Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch

beim neuen Dienstgeber begründet.

- b) Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y<sub>individuell</sub> = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y<sub>gesamt</sub> = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

4. Diese Änderungen treten zum 1. November 2013 in Kraft.

Fulda, den 10. Oktober 2013

Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Bundeskommission

Für das Erzbistum Hamburg

H a m b u r g, 7. Januar 2014

**L.S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 5

## Gesetz zur Änderung der Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Hamburg vom 15.11.2013

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Hamburg

Die Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 67, S. 84 ff., v. 22. Mai 1997) geändert am 31.1.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 39, v. 19. Februar 2001) sowie am 31.12.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 1, Art. 11, S. 16 ff., v. 17. Januar 2002), zuletzt geändert am 30.6.2003 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 9. Jg., Nr. 8, Art. 85, S. 106 f., v. 15. Juli 2003) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2 lit. b) sind nach Möglichkeit geschlechtsparitätisch zu wählen.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2014 in Kraft.

H a m b u r g, 15. November 2013

**L. S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 6

## Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Norderstedt, Hamburg-Ochsenzoll und Hamburg-Langenhorn sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg-Langenhorn und

## Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

### I. Teil:

#### Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung „Pastoraler Räume“ im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Canon 515 § 2 CIC auf seiner Sitzung am 21. November 2013 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Hamburg-Nord werden mit Ablauf des 28. April 2014 die katholischen Pfarreien St. Hedwig, Falkenkamp 2 in 22846 Norderstedt, St. Annen, Schmuggelstieg 22 in 22419 Hamburg, und Hl. Familie, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg, aufgehoben;

2. zugleich wird mit Wirkung ab dem 29. April 2014 die katholische Pfarrei mit Namen St. Katharina von Siena, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Katharina von Siena ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.

4. Die katholische Pfarrei St. Katharina von Siena

führt ein Siegel.

5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Katharina von Siena umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Katharina von Siena in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Katharina von Siena erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Nur im Rahmen des Zeitraums bis zur Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahl 2018 oder bis zu einer Abänderung dieser Regelung durch einen neuen Erzbischof von Hamburg wird hiermit der künftige Diözesanadministrator zu folgenden vorübergehenden Regelungen ermächtigt.

Der Diözesanadministrator ordnet rechtzeitig die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der gemäß Satz 3 Nummer 2 errichteten katholischen Pfarrei unter gleichzeitiger Festlegung der Amtszeit und kann von § 2 Absatz 6 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg abweichende Regelungen zur Bildung von Ausschüssen erlassen. Diese Ermächtigung gilt über Nummer 7 Satz 1 hinaus bis zu einer Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg.

Der Diözesanadministrator erlässt rechtzeitig für die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete Pfarrei Regelungen zur Bildung von pastoralen Gemeindegremien anstelle der bisherigen Pfarrgemeinderäte der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien sowie Regelungen zur Entsendung von Mitgliedern dieser Gemeindegremien in ein Pastoralgremium der Pfarrei. Diese Ermächtigung gilt über Nummer 7 Satz 1 hinaus bis zu einer Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR).

8. Sämtliche Aufgaben der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Katharina von Siena über. Das von den gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastorkonzept gilt für die gemäß Satz 3 Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

## II. Teil:

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen

Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I, Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

## § 1

### Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Katharina von Siena, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig, Falkenkamp 2 in 22846 Norderstedt, St. Annen, Schmuggelstieg 22 in 22419 Hamburg, und Hl. Familie, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Katharina von Siena über. Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der katholischen Kirchengemeinden gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 aus Anlass der Aufhebung dieser katholischen Kirchengemeinden und aus Anlass der Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina von Siena gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 sind ausgeschlossen. Änderungskündigungen zur Bestimmung des Dienstortes aus Anlass der Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 und der Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina von Siena gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 können ausgesprochen werden.

## § 2

### Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig, Falkenkamp 2 in 22846 Norderstedt, St. Annen, Schmuggelstieg 22 in 22419

Hamburg, und Hl. Familie, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg, wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Katharina von Siena, Tannenweg 24 in 22415 Hamburg, am 29. April 2014 über:

- a) Amtsgericht Hamburg Mitte, Grundbuch von Langenhorn, Band 40, Blatt 1801, Gemarkung Langenhorn, Flurstück 964;
- b) Amtsgericht Hamburg Mitte, Grundbuch von Langenhorn, Band 40, Blatt 14137, Gemarkung Langenhorn, Flurstück 11097;
- c) Amtsgericht Hamburg Mitte, Grundbuch von Langenhorn, Blatt 14128, Gemarkung Langenhorn, Flurstücke 11106, 11111 und 11184;
- d) Amtsgericht Norderstedt, Grundbuch von Garstedt, Blatt 11847, Gemarkung Friedrichsgabe, Flur 6, Flurstück 161.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

### III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 28. April 2014 in Kraft.

H a m b u r g, 6. Januar 2014

**L. S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 7

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Poppenbüttel, Hamburg-Volksdorf, Hamburg-Farmsen, Hamburg-Rahlstedt und Hamburg-Bramfeld sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Seliger Johannes Prassek in Hamburg-Rahlstedt  
und

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

### I. Teil:

**Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei**

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung „Pastoraler Räume“ im Erzbistum

Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Canon 515 § 2 CIC auf seiner Sitzung am 21. November 2013 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

9. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Hamburg-Nordost werden mit Ablauf des 28. Juni 2014 die katholischen Pfarreien St. Bernard, Langenstücken 40-42 in 22393 Hamburg, Heilig Kreuz, Farmsener Landstraße 181 in 22359 Hamburg, Heilig Geist, Rahlstedter Weg 13 in 22159 Hamburg, Mariä Himmelfahrt, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg, sowie St. Wilhelm, Hohnerkamp 22 in 22175 Hamburg, aufgehoben;
10. zugleich wird mit Wirkung ab dem 29. Juni 2014 die katholische Pfarrei mit Namen Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

11. Die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Seliger Johannes Prassek ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
12. Die katholische Pfarrei Seliger Johannes Prassek führt ein Siegel.
13. Das Gebiet der katholischen Pfarrei Seliger Johannes Prassek umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
14. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei Seliger Johannes Prassek in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei Seliger Johannes Prassek erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
15. Nur im Rahmen des Zeitraums bis zur Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahl 2018 oder bis zu einer Abänderung dieser Regelung durch einen neuen Erzbischof von Hamburg wird hiermit der künftige Diözesanadministrator zu folgenden vorübergehenden Regelungen ermächtigt.

Der Diözesanadministrator ordnet rechtzeitig die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der gemäß Satz 3 Nummer 2 errichteten katholischen Pfarrei unter gleichzeitiger Festlegung der Amtszeit und kann von § 2 Absatz 6 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg abweichende Regelungen zur Bildung von Ausschüssen erlassen. Diese Ermächtigung gilt über Nummer 7 Satz 1 hinaus bis zu einer Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg.

Der Diözesanadministrator erlässt rechtzeitig für die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Regelungen zur Bildung von pastoralen Gemeindegremien anstelle der bisherigen Pfarrgemeinderäte der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien sowie Regelungen zur Entsendung von Mitgliedern dieser Gemeindegremien in ein Pastoralgremium der Pfarrei. Diese Ermächtigung gilt über Nummer 7 Satz 1 hinaus bis zu einer Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR).

16. Sämtliche Aufgaben der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Seliger Johannes Prassek über. Das von den gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoral Konzept gilt für die gemäß Satz 3 Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

## II. Teil:

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

## § 1

### Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Bernard, Langenstücken 40-42 in 22393 Hamburg, Heilig Kreuz, Farmsener Landstraße 181 in 22359 Hamburg, Heilig Geist, Rahlstedter Weg 13 in 22159 Hamburg, Mariä Himmelfahrt, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg, und St. Wilhelm, Hohnerkamp 22 in 22175 Hamburg.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Seliger Johannes Prassek über. Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der katholischen Kirchengemeinden gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 aus Anlass der Aufhebung dieser katholischen Kirchengemeinden und aus Anlass der Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Seliger Johannes Prassek gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 sind ausgeschlossen. Änderungskündigungen zur Bestimmung des Dienstortes aus Anlass der Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 und der Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Seliger Johannes Prassek gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 können ausgesprochen werden.

## § 2

### Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Bernard, Langenstücken 40-42 in 22393 Hamburg, Heilig Kreuz, Farmsener Landstraße 181 in 22359 Hamburg, Heilig Geist, Rahlstedter Weg 13 in 22159 Hamburg, Mariä Himmelfahrt, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg, und St. Wilhelm, Hohnerkamp 22 in 22175 Hamburg, wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg, am 29. Juni 2014 über:

- e) Amtsgericht Hamburg Barmbek, Grundbuch von Poppenbüttel, Band 88, Blatt 2648, Gemarkung Poppenbüttel, Flur 8, Flurstück 4447;

- f) Amtsgericht Hamburg Barmbek, Grundbuch von Poppenbüttel, Band 70, Blatt 2096, Gemarkung Poppenbüttel, Flur 8, Flurstück 4449;
- g) Amtsgericht Hamburg Barmbek, Grundbuch von Poppenbüttel, Band 289, Blatt 8668, Gemarkung Poppenbüttel, Flurstück 6718;
- h) Amtsgericht Hamburg Barmbek, Grundbuch von Volksdorf, Band 37, Blatt 1788, Gemarkung Volksdorf, Flurstück 3976;
- i) Amtsgericht Hamburg Barmbek, Grundbuch von Farmsen, Blatt 7907, Gemarkung Farmsen, Flurstück 4668; Teileigentum zu 3.166/19.400 Anteil;
- j) Amtsgericht Hamburg Wandsbek, Grundbuch von Oldenfelde, Band 125, Blatt 3763, Gemarkung Oldenfelde, Flurstück 1931;
- k) Amtsgericht Hamburg Wandsbek, Grundbuch von Oldenfelde, Band 243, Blatt 7322, 7323, 7324, 7325 und 7326, Gemarkung Oldenfelde, Flurstück 1932; wohnungsgebundenes Teileigentum;
- l) Amtsgericht Hamburg Barmbek, Grundbuch von Bramfeld, Band 284, Blatt 8663, Gemarkung Bramfeld, Flurstück 1051 und 1052;
- m) Amtsgericht Ahrensburg, Grundbuch von Bad Oldesloe, Blatt 1472, Gemarkung Blumendorf, Flur 5, Flurstück 21/2.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

### III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 28. Juni 2014 in Kraft.

H a m b u r g, 6. Januar 2014

**L. S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 8

**Dekret über die Aufhebung sämtlicher katholischer Pfarreien in Kiel sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Franz von Assisi in Kiel**  
**und**

**Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften**

#### I. Teil:

**Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei**

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung „Pastoraler Räume“ im Erzbistum

Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Canon 515 § 2 CIC auf seiner Sitzung am 21. November 2013 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

17. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Kiel werden mit Ablauf des 29. November 2014 die katholischen Pfarreien St. Joseph, Ostring 193 in 24148 Kiel, St. Birgitta, Skandinavien-damm 342 in 24109 Kiel, St. Nikolaus (Propstei), Rathausstraße 5 in 24103 Kiel, und St. Heinrich, Feldstraße 172 in 24105 Kiel, aufgehoben;
18. zugleich wird mit Wirkung ab dem 30. November 2014 die katholische Pfarrei mit Namen Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

19. Die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Franz von Assisi ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
20. Die katholische Pfarrei Franz von Assisi führt ein Siegel.
21. Das Gebiet der katholischen Pfarrei Franz von Assisi umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
22. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei Franz von Assisi in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei Franz von Assisi erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
23. Nur im Rahmen des Zeitraums bis zur Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahl 2018 oder bis zu einer Abänderung dieser Regelung durch einen neuen Erzbischof von Hamburg wird hiermit der künftige Diözesanadministrator zu folgenden vorübergehenden Regelungen ermächtigt.

Der Diözesanadministrator ordnet rechtzeitig die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der gemäß Satz 3 Nummer 2 errichteten katholischen Pfarrei unter gleichzeitiger Festlegung der Amts-

zeit und kann von § 2 Absatz 6 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg abweichende Regelungen zur Bildung von Ausschüssen erlassen. Diese Ermächtigung gilt über Nummer 7 Satz 1 hinaus bis zu einer Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg.

Der Diözesanadministrator erlässt rechtzeitig für die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Regelungen zur Bildung von pastoralen Gemeindegremien anstelle der bisherigen Pfarrgemeinderäte der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien sowie Regelungen zur Entsendung von Mitgliedern dieser Gemeindegremien in ein Pastoralgremium der Pfarrei. Diese Ermächtigung gilt über Nummer 7 Satz 1 hinaus bis zu einer Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR).

24. Sämtliche Aufgaben der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei Franz von Assisi über. Das von den gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastorkonzept gilt für die gemäß Satz 3 Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

## II. Teil:

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### § 1

##### Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) Franz

von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, Ostring 193 in 24148 Kiel, St. Birgitta, Skandina viendamm 342 in 24109 Kiel, St. Nikolaus (Propstei), Rathausstraße 5 in 24103 Kiel, und St. Heinrich, Feldstraße 172 in 24105 Kiel.

- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Franz von Assisi über. Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der katholischen Kirchengemeinden gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 aus Anlass der Aufhebung dieser katholischen Kirchengemeinden und aus Anlass der Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Franz von Assisi gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 sind ausgeschlossen. Änderungskündigungen zur Bestimmung des Dienstortes aus Anlass der Aufhebung der katholischen Kirchengemeinden gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 und der Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Franz von Assisi gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 können ausgesprochen werden.

#### § 2

##### Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, Ostring 193 in 24148 Kiel, St. Birgitta, Skandina viendamm 342 in 24109 Kiel, St. Nikolaus (Propstei), Rathausstraße 5 in 24103 Kiel, und St. Heinrich, Feldstraße 172 in 24105 Kiel, wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde Franz von Assisi, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel, am 30. November 2014 über:

- a) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 1176, Gemarkung Kiel-M, Flur 016, Flurstücke 917; 920;
- b) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 47601, Gemarkung Gaarden, Flur 002, Flurstück 10/1;
- c) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kronshagen, Blatt 91, Gemarkung Kronshagen, Flur 022, Flurstück 533;
- d) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kronshagen, Blatt 360, Gemarkung Kronshagen, Flur 022, Flurstück 504;

- e) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 22409, Gemarkung Mettenhof, Flur 001, Flurstück 6/170;
- f) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 53149, Gemarkung Mettenhof, Flur 005, Flurstücke 146/10 und 146/11;
- g) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 42130, Gemarkung Kiel-P, Flur 014, Flurstück 358;
- h) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 42131, Gemarkung Kiel-P, Flur 014, Flurstück 357;
- i) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 1174, Gemarkung Kiel-U, Flur 010, Flurstück 37;
- j) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 1173, Gemarkung Dietrichsdorf, Flur 003, Flurstücke 28/10; 28/14; 28/18; 28/19; 714; 715;
- k) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 64991, Gemarkung Dietrichsdorf, Flur 003, Flurstücke 28/8; 28/16; 28/17;
- l) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Heikendorf, Blatt 71, Gemarkung Alt-Heikendorf, Flur 002, Flurstück 45/15; 45/38; 45/39;
- m) Amtsgericht Plön, Grundbuch von Schönberg, Blatt 1231, Gemarkung Schönberg, Flur 006, Flurstück 23/42;
- n) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 37822, Gemarkung Kiel-N, Flur 022, Flurstück 61;
- o) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 64994, Gemarkung Pries, Flur 002, Flurstück 584/32;
- p) Amtsgericht Kiel, Grundbuch von Kiel, Blatt 8598, Gemarkung Wik, Flur 004, Flurstücke 9/17; 9/30; 9/32; 9/33.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

### III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 29. November 2014 in Kraft.

H a m b u r g, 6. Januar 2014

**L. S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 9

### Wirtschaftsplan 2014 des Erzbistums Hamburg

Der Wirtschaftsplan 2014 für das Erzbistum Hamburg setzt sich aus dem Investitionsplan, dem Ergebnisplan und der Stellenübersicht zusammen.

<sup>1</sup> Soweit in den Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

Der Ergebnisplan 2014, der mit einem Jahresfehlbetrag von 12.720.024,00 EUR und einem Bilanzgewinn von 279.976,00 EUR abschließt, wird festgestellt.

H a m b u r g, 3. Januar 2014

**L.S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 10

### Dekret zur Neuordnung der Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher vom 18.12.2013

Hiermit erlasse ich gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe c Satz 2 der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg die folgenden Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher im Erzbistum Hamburg:

#### Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher

##### § 1 Förderberechtigte

Eine Förderung der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen<sup>1</sup> erhalten kirchliche Rechtsträger, vornehmlich im Rahmen von pastoralen Konzepten Pfarreien und über diese die Gemeinden; für Orte kirchlichen Lebens gilt dies entsprechend, soweit sie nicht kirchliche Rechtsträger sind.

##### § 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der finanziellen Förderung ist die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, die im Erzbistum Hamburg, insbesondere in Pfarreien, Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens oder bei weiteren kirchlichen Rechtsträgern unabhängig von Ort, Form und Zeiten und unter Einschluss von Projekten und Initiativen, Aufgaben in den kirchlichen Grunddiensten wahrnehmen, zu denen der Dienst am Mitmenschen (Diakonia), die Mitwirkung im Gottesdienst (Liturgia) und die Zeugnisgebung (Martyria) und jede Belebung der kirchlichen Gemeinschaft (Koinonia) zählen.
- (2) Die Förderung bezieht sich auf Aus- und Fortbildungskurse (Kurse) für Ehrenamtliche.
- (3) Nicht förderfähig sind Fahrtkosten der Teilnehmer.
- (4) Unberührt von diesen Förderregelungen ist die Förderung von Exerzitien, Besinnungs- oder Einkehrtagen.

##### § 3 Förderfähige Bildungskurse

- (1) Es werden nur förderfähige Kurse von Kursan-

biern berücksichtigt, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat zur Aus- oder Fortbildung Ehrenamtlicher zugelassen worden sind.

- (2) Es werden nur Kurse nach Absatz 1 gefördert, die kirchlichen Ehrenamtlichen zuvor innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Antragstellers rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Über die Förderfähigkeit von Kursen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat. Zur Vorbereitung von Förderkriterien und seiner Entscheidungen über die Förderfähigkeit nach Satz 1 beruft das Erzbischöfliche Generalvikariat mindestens einmal jährlich eine Konferenz der zugelassenen Kursanbieter ein. Diese Konferenz berät geeignete Themen der Aus- und Fortbildung und der Qualitätssicherung. An der Konferenz nimmt ergänzend für jeden der Landescaritasverbände im Erzbistum Hamburg ein Vertreter teil.
- (4) Förderfähige Kurse werden in der vom Erzbischöflichen Generalvikariat unter der Internetadresse „[www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de)“ veröffentlichten Kursdatenbank „Aus- und Fortbildung Ehrenamtliche“ gesondert gekennzeichnet.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen, wenn das betreffende Aus- oder Fortbildungsthema nicht in der Kursdatenbank gemäß Absatz 4 aufgeführt ist und in anderer Weise eine erforderliche Aus- oder Fortbildung nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann, kann auch die Entsendung von Ehrenamtlichen zu Kursen eines nicht in der Kursdatenbank aufgenommenen Kursanbieters gefördert werden.

#### § 4

##### Förderumfang

- (1) Die finanzielle Förderung der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen soll die entstehenden Kosten der Qualifizierung reduzieren. Ist ein Kurs als förderfähiges Qualifizierungsangebot für Ehrenamtliche gemäß § 3 Absatz 4 anerkannt, so werden der entsendenden Einrichtung die Kurskosten für die von ihr entsandten Teilnehmer vollständig erstattet.
- (2) Die Förderung der Teilnahme an Kursen gemäß § 3 Absatz 5 kann auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 € pro Tag und Teilnehmer erfolgen. Die Fördersumme insgesamt ist auf 250,00 € pro Teilnehmer und Kurs begrenzt. Für Fahrtkosten gilt § 2 Absatz 3.

#### § 5

##### Förderverfahren

- (1) Finanzielle Förderungen für die Teilnahme an förderfähigen Kursen gemäß § 3 Absatz 4 ergehen auf schriftlichen Antrag nach Abschluss der Maßnahme.
- (2) Die Förderung der Teilnahme an Kursen in be-

gründeten Ausnahmefällen gemäß § 3 Absatz 5 ist bis sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Die Regelungen des § 3 Absatz 1 gelten entsprechend. Der Antrag auf Förderung ist beim Erzbistum Hamburg, Erzbischöfliches Generalvikariat, Abteilung Pastorale Dienststelle, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg zu stellen (Antragstelle). Im Antrag sind der jeweilige Kurs und die potentiellen Teilnehmer namentlich und unter Angabe ihrer Adresse anzugeben. Die Antragstelle teilt dem Antragsteller die Förderung durch Förderbescheid spätestens vier Wochen vor Beginn des betreffenden Kurses mit.

- (3) Es können für einen Antragsteller bis zu höchstens 25 Teilnehmer jährlich gefördert werden.

#### § 6

##### Kostenerstattungsverfahren

- (1) Nach Abschluss des Kurses sind innerhalb von 4 Wochen vom Antragsteller zum Zwecke der Kostenerstattung bei der Antragstelle
  - eine Kopie der Teilnahmebestätigung für diejenigen Personen, die an der Maßnahme teilgenommen haben,
  - eine schriftliche Bestätigung des entsendenden Antragstellers, dass die angegebenen Kosten entstanden sind,
  - sowie eine Kontoverbindung des Antragstellers für die Durchführung der Kostenerstattung
 einzureichen. Die entstandenen Kosten sind durch geeignete Belege nachzuweisen.
- (2) Geförderte Kurse gemäß § 3 Absatz 5 sind im Rahmen des Förderbescheides entsprechend Absatz 1 abzurechnen.

#### § 7

##### Finanzierungsvorbehalt

Die Gesamtförderung nach diesen Förderregelungen ist durch die zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung des Erzbistums Hamburg begrenzt.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderregelungen zur Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher im Erzbistum Hamburg vom 15. Januar 2009 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 15. Jg., Nr. 2, Art. 14, S. 50 ff., v. 15. Februar 2009), geändert am 29. Januar 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 2, Art. 14, S. 17., v. 15. Februar 2010) außer Kraft.

H a m b u r g, 18. Dezember 2013

**L. S. Ansgar Thim**  
Generalvikar

Art.: 11

### Gründung einer Ordensniederlassung im Erzbistum Hamburg

Mit Schreiben vom 21. November 2013 hat Herr Erzbischof Dr. Werner Thissen gemäß can. 609 § 1 CIC seine Zustimmung zur Gründung einer Niederlassung des Ordens „Institut des Soeurs de Notre-Dame de l'Église“ im Erzbistum Hamburg erklärt.

H a m b u r g, 3. Januar 2014

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 12

### Änderung im *Ordo Baptismi Parvulorum* (Editio altera)

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat mit Dekret vom 22.02.2013 eine Änderung im Ritus der Kindertaufe vorgenommen. Der Ausdruck „*communitas christiana*“ (die christliche Gemeinschaft) soll in Zukunft durch „*Ecclesia Dei*“ (Kirche Gottes) ersetzt werden.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz folgt dem Vorschlag der Liturgiekommission (K V) und wird die erforderlichen Änderungen im Rahmen einer Neuauflage des Taufrituale einarbeiten. Eine endgültige deutsche Textfassung wird erst dann verbindlich veröffentlicht werden.

H a m b u r g, 6. Januar 2014

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 13

### Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer

am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos.2) einzutragen.

H a m b u r g, 7. Januar 2014

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 14

### Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe 2014

Die Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe findet am Samstag, dem 8. März 2014, um 10.30 Uhr im St. Marien-Dom zu Hamburg mit Erzbischof Dr. Werner Thissen statt.

Anmeldungen der Katechumenen erfolgen über das Wohnsitzpfarramt oder fremdsprachige Missionen bis zum 28. Februar 2014 an: Katholische Glaubensinformation Hamburg, Michaelisstr. 5, 20459 Hamburg; E-Mail: [info@kgi-hh.de](mailto:info@kgi-hh.de).

H a m b u r g, 8. Januar 2014

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 15

### Erwachsenenfirmung 2014

Die Erwachsenenfirmung wird am Pfingstmontag, dem 9. Juni 2014, um 10.00 Uhr im St. Marien-Dom zu Hamburg durch Erzbischof Dr. Werner Thissen gespendet. Anmeldung erfolgen über die zuständigen Pfarrämter auf dem Formular, das den Pfarreien Anfang April zugesandt wird, bis zum 15. Mai 2014 an: Katholische Glaubensinformation Hamburg, Michaelisstr. 5, 20459 Hamburg; E-Mail: [info@kgi-hh.de](mailto:info@kgi-hh.de).

H a m b u r g, 8. Januar 2014

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 16

### I. Urlaubsanmeldungen und Urlaubsvertretungen für Pfarrer

1. Die Pfarrer teilen den Urlaubstermin (oder Kurtermin) bzw. den Zeitraum längerer Abwesenheit (länger als eine Woche) dem Personalreferat mit und schlagen einen *vicarius substitutus* vor. Außerdem informieren sie den Dechanten. Anschließend wird der *vicarius substitutus* durch den Generalvikar ernannt.
2. Die Vertretungen sollen zunächst im Dekanat bzw. in der Region geregelt werden. Die Priester teilen dem Dechanten die Vertretung mit.
3. Sollte im Dekanat keine Vertretung möglich sein,

wende man sich an das Personalreferat Pastorale Dienste.

4. Auf Anordnung des Generalvikars muss von jedem Urlaubsvertretungspriester, der nicht im Erzbistum Hamburg inkardiniert ist, ein Celebret bzw. eine Bischöfliche Bescheinigung der jeweiligen Diözese vorgelegt werden. Dies dient der Sicherheit, um Missbrauch vorzubeugen.

## II. Ausländische Gastpriester als Urlaubsvertretung

Für die Urlaubsvertretung in den Pfarreien stehen im Jahre 2014 in begrenzter Zahl ausländische Priester zur Verfügung und zwar jeweils 4 Wochen im Juli, August oder im September. Anmeldung bitte bis zum *1. März 2014* an das Personalreferat Pastorale Dienste, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg.

H a m b u r g, 6. Januar 2014

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 17

## Misereor-Fastenaktion 2014 – Hinweise

### „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen.“

Mit dem diesjährigen Leitwort zur 56. Fastenaktion ruft das katholische Hilfswerk Misereor dazu auf, den Hunger weltweit zu bekämpfen und dabei den eigenen Lebensstil in den Blick zu nehmen. Jeder achte Mensch auf der Welt leidet Hunger, alle fünf Sekunden stirbt ein Kind an Unterernährung. Als Christen wollen wir das nicht hinnehmen und sind zu mutigem und entschlossenem Handeln aufgerufen: Mit unserem Engagement, unserem Gebet und der materiellen Unterstützung wollen wir Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen schaffen – ob in Europa oder in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

### Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 56. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (09.03.2014) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien (Liebfrauen) in Berlin einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

### Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die zwölfjährige Pukas Madelena, die in dem kleinen Dorf Nakapeimura im Nordosten Ugandas lebt. Mit ihren sechs Geschwistern und ihrer Mutter kämpft sie Tag für Tag um ausreichend Nahrung für das Überleben ihrer Familie. Das Plakat ruft uns zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hän-

gen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“: Kurzpredigten zu den Fastensonntagen, Gottesdienstbausteine zum 5. Fastensonntag, eine Bußfeier, eine Früh-/Spätschichtreihe, einen Jugend-/Schulgottesdienst, ein Stationengebet am Gründonnerstag sowie Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde bekannt zu machen.
- Das Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Eji Stih interpretiert biblische Texte zum Themenbereich Hunger und der Fülle des Lebens. Zahlreiche Begleitmaterialien laden auch dieses Jahr zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (06.04.2014) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit laden der Misereor-Fastenskalender 2014 und das Fastenbrevier ([www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de)) ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Die Kinder der Karamajong in Nordostuganda sind die Akteure der aktuellen Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen, ein Aktionsheft und ein Singspiel; siehe auch: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! Ein für alle Mahl.“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de).
- Am Freitag, dem 04.04.2014, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).
- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

### Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014)

Am 4. Fastensonntag (29./30.03.2014) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag

(05./06.04.2014), wird mit der Misereor-Kollekte um solidarische Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 442-506, E-Mail: [Miriam.Thiel@misereor.de](mailto:Miriam.Thiel@misereor.de). Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) und Bestellmöglichkeiten unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

H a m b u r g, 6. Januar 2014

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 18

#### Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2013

Wie in den vergangenen Jahren steht allen Pfarreien seit Anfang Januar 2014 der Zugang zum Online-Erhebungsbogen über das Meldewesenprogramm *E-MIP* zur Verfügung.

Es wird dringend darum gebeten, zu beachten, dass die Eingabe der Statistikdaten bis spätestens zum 28. Februar 2014 erfolgen muss.

H a m b u r g, 2. Januar 2014

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 19

#### Pastoraler Raum Ahrensburg – Bad Oldesloe – Ratzeburg – Trittau

Mit Wirkung vom 17. Dezember 2013 hat Erzbischof

Dr. Thissen die Entwicklung des Pastoralen Raumes Ahrensburg – Bad Oldesloe – Ratzeburg – Trittau entschieden. Diesem Pastoralen Raum sind die Pfarreien Maria Hilfe der Christen, Ahrensburg, St. Vicelin, Bad Oldesloe, St. Answer, Ratzeburg, Maria Braut des Heiligen Geistes, Trittau, sowie alle kirchlichen Einrichtungen und Dienste in diesem Bereich zugeordnet. Die Entwicklung beginnt zum 1. Februar 2014. Mit der Leitung der Entwicklung des Pastoralen Raumes wurde Herr Pastor Hans Janßen, Bad Oldesloe, beauftragt.

H a m b u r g, 7. Januar 2014

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 20

#### Pastoraler Raum Bergedorf – Geesthacht – Lohbrügge – Reinbek und Glinde

Mit Wirkung vom 17. Dezember 2013 hat Erzbischof Dr. Thissen die Entwicklung des Pastoralen Raumes Bergedorf – Geesthacht – Lohbrügge – Reinbek und Glinde entschieden. Diesem Pastoralen Raum sind die Pfarreien St. Marien, Hamburg – Bergedorf, St. Benedikt, Geesthacht, St. Christophorus, Hamburg – Lohbrügge, Sel. Niels Stensen, Reinbek, Zu den Hl. Engeln, Glinde, sowie alle kirchlichen Einrichtungen und Dienste in diesem Bereich zugeordnet. Die Entwicklung beginnt spätestens zum 1. Oktober 2014. Mit der Leitung der Entwicklung des Pastoralen Raumes wurde Herr Pfarrer Markus Diederich, Geesthacht, beauftragt.

H a m b u r g, 7. Januar 2014

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 21

#### Pastoraler Raum Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster

Mit Wirkung vom 17. Dezember 2013 hat Erzbischof Dr. Thissen die Entwicklung des Pastoralen Raumes Bad Bramstedt – Bad Segeberg – Neumünster entschieden. Diesem Pastoralen Raum sind die Pfarreien Jesus Guter Hirt, Bad Bramstedt, St. Johannes – St. Josef, Bad Segeberg, St. Maria – St. Vicelin, Neumünster, sowie alle kirchlichen Einrichtungen und Dienste in diesem Bereich zugeordnet. Die Entwicklung beginnt zum 1. Februar 2014. Mit der Leitung der Entwicklung des Pastoralen Raumes wurde Herr Dechant Peter Wohs, Neumünster, beauftragt.

H a m b u r g, 7. Januar 2014

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 22

**Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt  
Nr. 11 vom 17. Dezember 2013  
- Weihejubiläen**

Am 24.6.2014 feiert Pfarrer Michael Sobania sein 25-jähriges Priesterjubiläum und nicht wie irrtümlich angekündigt Pfarrer Ralph Sobania.

H a m b u r g, 5. Januar 2014

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 23

**Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt  
Nr. 11 vom 17. Dez. 2013  
- Eucharistische Anbetung**

Infolge der Profanierung der Kirchen St. Bartholomäus und Hl. Kreuz, Neumünster, entfällt dort entgegen der Angabe in der Beilage des Dezember Amtsblattes die Eucharistische Anbetung.

H a m b u r g, 5. Januar 2014

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

**Personalchronik Hamburg  
Entwicklung Pastorale Räume  
Beauftragungen**

20. Dezember 2013

W a g n e r, Thomas, Gemeindefereferent, stellvertretender Abteilungsleiter und Geschäftsführer der Pastoralen Dienststelle im Erzbistum Hamburg; zusätzlich zum Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum im Bereich Bergedorf-Geesthacht-Lohbrügge-Reinbek/Glinde beauftragt.

K i e f, Gabriele, Gemeindefereferent in der Pfarrei St. Johannes - St. Josef in Bad Segeberg; zusätzlich zur Moderatorin für die Entwicklung zum Pastoralen Raum im Bereich Ahrensburg-Bad Oldesloe-Ratzeburg-Trittau beauftragt.

V e r f ü r t h, Berthold, Diakon, Landesstelle für Katholische Jugendarbeit Schleswig Holstein und Referent im Katholischen Jugendbüro in Plön; zusätzlich zum stellvertretenden Moderator für die

Entwicklung zum Pastoralen Raum im Bereich Flensburg – Kappeln beauftragt.

**Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen  
Ordinationen**

1. Dezember 2013

F u n k, Anja; bisher: Gemeindefereferent in der Pfarrei St. Joseph in Kiel; ab 1. Dezember 2013: Übernahme einer Aufgabe im Bistum Essen

6. Dezember 2013

H ö l s c h e r, Dr., Ludger, Pfarrer der Pfarrei St. Helena / St. Andreas in Ludwigslust; ab 6. Dezember 2013: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei St. Elisabeth in Hagenow

9. Dezember 2013

L ä k e n, Rudolf, Pfarrer der Pfarrei Herz-Jesu in Hamburg-Hamm; ab 1. August 2014: Ruhestand

16. Dezember 2013

B o o n, Paul, Pfarrer der Pfarrei St. Johannes – St. Josef in Bad Segeberg; ab 1. Juni 2014: Ruhestand

19. Dezember 2013

A l l é g u e, Samira; Pastoralreferent in der Frauenseelsorge und beauftragt mit der Studienleitung in der Ausbildung der Ständigen Diakone und Begleitung des Würzburger Fernkurses; ab 1. Dezember 2013: Referent für die Ausbildung der Ständigen Diakone und die Begleitung des Würzburger Fernkurses

K r i s t o p e i t SAC, P.Matthias; Altenheimseelsorger im Elisabeth-Haus in Hamburg-Farmsen; ab 1. Januar 2014: zusätzlich Mitarbeit in der Pastoral der Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Hamburg-Rahlstedt und Heilig Geist in Hamburg-Farmsen sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Hamburg-Nordost

**Todesfälle**

6. Dezember 2013

T i m m e r m a n n, Msgr., Pfr. i. R., Dietrich, geb. 22.04.1937

22. Dezember 2013

B a r t o s c h, Gertrud, Katechetin, geb. 01.02.1924 in Reichenberg

Deutsche Post AG  
Postvertriebsstück  
C 13713  
Entgelt bezahlt  
Ansgar Medien GmbH  
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

---

# amtsblatt plus

## termine und informationen

Nr. 209

Erzbistum Hamburg

Januar 2014

### Spiritualität und Gesang

Die 41. St. Ansgar Woche der katholischen Kirche in Hamburg steht vom 1. bis 9. Februar unter dem Leitwort „Alles was atmet ... Spiritualität und Gesang“. Der Eröffnungsgottesdienst mit Erzbischof Werner Thissen und Kirchenchören aus fünf Hamburger Gemeinden wird am Sonntag, 2. Februar, um 10 Uhr im St. Marien-Dom gefeiert. Im abschließenden Vespergottesdienst in der evangelischen Hauptkirche St. Michaelis (9. Februar, 17 Uhr) predigt Pater Anselm Grün OSB. Das Programm der Woche im Internet: [www.erzbistum-hamburg.de](http://www.erzbistum-hamburg.de)

### Exerzitien in Lisieux

Das Theresienwerk in Augsburg lädt Priester, Ordensleute, Diakone und Laien zu einer Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in deutscher Sprache in Lisieux ein. Sie findet vom 9. bis 19. August 2014 unter dem Thema „Das Evangelium leben mit der hl. Therese von Lisieux“ statt.

Auskunft und Anmeldung bei: Dr. Esther Leimdörfer, E-Mail: [lisieuxfahrt@theresienwerk.de](mailto:lisieuxfahrt@theresienwerk.de) oder beim Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, Telefon 08 21 / 51 39 31, Fax 51 39 90, E-Mail: [kontakt@theresienwerk.de](mailto:kontakt@theresienwerk.de), Internet: [www.theresienwerk.de](http://www.theresienwerk.de).

### Priesterexerzitien

Die Benediktinerabtei Weltenburg (Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Telefon 0 94 41 / 204-0, Fax 204-137) lädt Priester und Diakone zu Schweigeexerzitien ein:

#### 7. bis 11. April

Herr, lehre uns beten

Leitung: Prof. Ludwig Mödl, München

#### 6. bis 10. Oktober

Die Erfahrung des Exils Israels. Krisenzeit als Chance

Leitung: Prof. Ludwig Mödl, München

### 17. bis 22. November

Gott an den Rändern bezeugen. Kirche werden, die aus sich herausgeht

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg und Münster

### 194.000 Euro Bauhilfe

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert im kommenden Jahr Bau- und Sanierungsarbeiten im Erzbistum Hamburg mit rund 194.000 Euro. Folgende Projekte im Erzbistum Hamburg werden 2014 gefördert:

- Hagenow, Kirchengemeinde St. Elisabeth, Umbau und Modernisierung des Außenspielbereichs der Kindertagesstätte St. Elisabeth, Förderung: 10.000 Euro
- Hamburg-Billstedt (HH-Mümmelmannsberg), Kirchengemeinde St. Paulus, Sanierung eines Fensters an der Filialkirche St. Stephanus, Förderung: 11.900 Euro
- Schwarzenbek, Kirchengemeinde St. Benedikt, Geesthacht, Renovierung der Küchenräume im Gemeindehaus der Filialgemeinde St. Michael, Förderung: 1.800 Euro
- Wedel, Kirchengemeinde Heilig Geist, Energetische Sanierung der Filialkirche Christkönig in Uetersen, Förderung: 30.000 Euro
- Neumünster, Kirchengemeinde St. Marien - St. Vicelin, Umbau profanisierter Kirche zur katholischen Kindertagesstätte mit 25 Krippen- und 30 Elementarplätzen, Förderung: 110.000 Euro
- Hamburg-Bergedorf, Katholischer Schulverband, Um- und Neubau wg. Ganztagsangebot in Schule Bergedorf und Kindertagesstätte Edith Stein, Förderung: 15.000 Euro
- Hamburg, Katholischer Schulverband, Um- und Neubau wg. Ganztagsangebot in Schule Katharina v. Siena und Montessori Kindertagesstätte St. Annen, Förderung: 15.000 Euro

---

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.  
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg, Verlag: Ansgar Medien GmbH  
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,  
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@egv-erzbistum-hh.de  
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

# ERZBISTUM HAMBURG

## STELLENBÖRSE

---

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

### Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
<b>Ausbildung zum/zur Bürokaufmann/Bürokauffrau</b> ChiffreNr. E0001S1168	<p>Zum 01.08.2014 sucht das Generalvikariat des Erzbistums Hamburg einen Auszubildenden (m/w) zum/zur Bürokaufmann/-frau.</p> <p>Das Generalvikariat ist die zentrale kirchliche Verwaltung des Erzbistums. Die hier anfallenden Tätigkeiten umfassen Aufgaben in den Bereichen Personalverwaltung, Finanzwirtschaft, Organisation, EDV und vieles mehr. Die Ausbildung junger Menschen ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Palette der Ausbildungsberufe in katholischen Einrichtungen ist sehr vielfältig. Neben pastoralen und sozialen Ausbildungsberufen bildet das Erzbistum Hamburg auch in diesem Jahr wieder im kaufmännischen Bereich aus. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Vergütung im öffentlichen Dienst mit den üblichen Sozialleistungen.</p>	<p>Wir wünschen uns einen aufgeschlossenen und kontaktfreudigen Auszubildenden (m/w), der Spaß und Interesse an Büroarbeiten hat. Sie sollten möglichst über einen Realschulabschluss mit guten Noten oder Abitur verfügen, Freude am Umgang mit Menschen haben und ein hohes Maß an Engagement und Leistungsbereitschaft mitbringen. Darüber hinaus setzen wir voraus, dass Sie die Grundsätze der katholischen Kirche anerkennen und beachten. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist erforderlich, gern auch als aktives Mitglied der Gemeinde.</p> <p>Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen. Geben Sie dabei bitte Ihre Konfession an.</p>

---

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

---

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Erzieher (m/w) in Vollzeit als Schwangerschaftsvertretung</b> ChiffreNr. E0240S1204	Die Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie in Hamburg Langenhorn sucht zum nächstmöglichen Termin für ihre Montessori Kindertagesstätte einen Erzieher (m/w) in Vollzeit, 39 Stunden, als Schwangerschaftsvertretung. Wir erziehen, fördern und bilden zurzeit 72 Kinder im Alter von sechs Monaten bis zu 6 Jahren in 2 Krippen- und 2 Elementargruppen in einem neu bezogenen Haus. Für eine unserer 2 Krippengruppen suchen wir einen Erzieher/ eine Erzieherin als Gruppenleitung. Die Stelle ist zunächst zeitlich befristet. Eine spätere Festanstellung ist eventuell möglich. Wir verstehen uns als familienergänzende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet. Bei uns sollen Kinder Zuwendung, Gemeinschaft und eine individuelle Förderung im ganzheitlichen Sinne erfahren. Wir nehmen die Kinder und ihre Familien mit ihren Stärken und Schwächen an und machen Gemeinschaft erlebbar. In diesem Sinne ist das christliche Weltbild- und Menschenbild ein Fundament für unsere Arbeit. Die Bezahlung erfolgt nach TVöd/DVO nebst den zusätzlichen Leistungen der Zusatzversorgungskasse. Die Anstellung ist zunächst befristet.	Wir suchen Sie, denn Sie haben Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und sind flexibel in Ihrem Handeln. Sie gehen wertschätzend und liebevoll mit den Kindern um. Sie bejahen den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten orientiert, haben Interesse an der Montessori-Pädagogik und steigen in das bestehende Konzept ein. Wir erwarten eine aktive Mitarbeit in regelmäßigen Team- und Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgesprächen, sowie Zugehörigkeit zu einer christlichen Glaubensgemeinschaft. Kenntnisse und Erfahrungen zum Qualitätsmanagement in Kindertagesstätten sind für Sie von Interesse. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Falls Sie weitere Angaben zu den ausgeschriebenen Stellen wünschen, steht Ihnen unsere Leiterin, Frau Renate Latus als Ansprechpartnerin von Mo. bis Do. in der Zeit zwischen 9 und 15 Uhr und am Fr. zwischen 9 und 13 Uhr telefonisch unter 040/5317363 gerne zur Verfügung.

---

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

---

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Leiter (m/w) einer Kindertagesstätte in Neumünster</b> ChiffreNr. E0311S1195	<p>Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria – St. Vicelin in Neumünster sucht zum nächstmöglichen Termin einen Diplom-Sozialpädagogen (m/w) oder vergleichbare Qualifikation als Leiter/in in Teilzeit für die Katholische Kindertageseinrichtung St. Elisabeth in Neumünster mit 108 Elementar- und 50 Krippenplätzen.</p> <p>Wir bieten Ihnen eine unbefristete Stelle in Vollzeitbeschäftigung und tariflicher Entlohnung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.</p>	<p>Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Diplomsozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Erfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen, sind katholisch, identifizieren sich mit dem christlichen Glauben und engagieren sich im Gemeindeleben. Sie verfügen über Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen und arbeiten gern eigenverantwortlich. Bitte schicken Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.</p>
<b>Erzieher oder Sozialpädagoge (m/w) für eine Außenwohngruppe</b> ChiffreNr. E0105S1198	<p>Das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth ist eine katholische stationäre Einrichtung mit 73 Plätzen. Für eine unserer Außenwohngruppen mit vier Kindern zwischen 6 und 14 Jahren und einen jungen Volljährigen suchen wir zur Unterstützung der innewohnenden Mitarbeiter mit durchschnittlichen 21 Wochenstunden einen Erzieher oder Sozialpädagogen (m/w). Für die Arbeit in einer Lebensgemeinschaft gilt ein besonderes Jahres-Arbeitszeitmodell. Die Vergütung erfolgt nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes inklusive Zulagen und einer betrieblichen Altersversorgung. Weitere Informationen erhalten Sie unter <a href="http://www.st-eli.net">www.st-eli.net</a></p>	<p>Neben einer staatlich anerkannten Ausbildung sollten Sie idealerweise berufserfahren- sowie im Besitz einer Fahrerlaubnis sein. Die gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus. Haben Sie Lust, Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag zu begleiten und mit ihnen einen kleinen Zeitraum ihres Lebens zu gestalten? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Therapeut in der sozialen Betreuung (m/w)</b> ChiffreNr. E0005S1153	Für das Bischof-Ketteler-Haus, Altenpflegeheim in Hamburg-Schnelsen mit 129 Plätzen, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Therapeut (m/w) in der Sozialen Betreuung für 20 Wochenstunden. Zu Ihren Aufgaben gehören u. A.: Kenntnisse und Umsetzung eines AEDL-orientierten ganzheitlichen Betreuungsansatzes, sozialtherapeutische Angebote für Gruppen- und Einzelarbeit entwickeln und umsetzen, individuelle Angebote zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Demenz anbieten, Biografie gestützte Planung der Angebote, Weiterentwicklung der bestehenden Betreuungskonzepte. Es erwartet Sie eine interessante und vielfältige Tätigkeit mit einem hohen Maß an Verantwortung in einer modernen nach DIN EN ISO 9001 ff. zertifizierten Pflegeeinrichtung. Die Vergütung nach AVR mit attraktiven Sozialleistungen.	Sie verfügen über eine einschlägige dreijährige abgeschlossene Ausbildung beispielsweise als Ergotherapeut (m/w) oder staatlich anerkannter Altenpfleger (m/w) mit entsprechender Zusatzausbildung und/oder entsprechender Eignung, Einfühlungsvermögen im Umgang mit älteren Menschen und deren Angehörigen, die Fähigkeit zur Kooperation mit Kolleginnen und Bereitschaft zur Weiterbildung. Besuchen Sie uns gerne auch auf unserer homepage unter <a href="http://www.caritas-hamburg-gmbh.de">www.caritas-hamburg-gmbh.de</a> . Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Regina Wilhelm, Betriebsleiterin unter 040/5598680 zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.
<b>Erzieher (m/w) für die Kindertagesstätte St. Joseph</b> ChiffreNr. E0218S1175	Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamburg-Wandsbek sucht zu sofort einen Erzieher (m/w) für seine Kindertagesstätte. Es handelt sich dabei um eine Teilzeitstelle, die vorerst befristet ist. Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Wir verstehen uns als familienunterstützende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Kirchengemeinde Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet. Hier sollen Kinder Zuwendung, Gemeinschaft und individuelle Förderung im	Sie haben einen entsprechenden Berufsabschluss als Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation und Berufserfahrung. Sie sind eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat. Wir erwarten die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag, die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist sehr wünschenswert. Sie bringen eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
	<p>ganzheitlichen Sinne erfahren. Unsere Arbeit ist darauf gerichtet, den Kindern Wissen zu vermitteln und gleichzeitig ihrer Neugier Raum zu geben. Wir unterstützen sie in ihrer Individualität und stärken ihr Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein. Wir legen Wert darauf, dass sie in einer kindgerechten Umgebung gesund heranwachsen können. Ganzheitliche Erziehung bedeutet für uns, das Kind in seiner Person mit seinen Bedürfnissen, Stärken und Schwächen anzunehmen und zu begleiten. In diesem Sinne ist das christliche Welt- und Menschenbild ein hervorragendes Fundament für unsere Arbeit. Inhalte und Formen christlichen Lebens sollen die Kinder in unserer Einrichtung erfahren.</p> <p>Wir bieten Ihnen ein engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team, eine interessante Tätigkeit mit einem Stelenumfang von 20-30 Wochenstunden (verhandlungsfähig), regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag der katholischen Kirche (DVO) inklusive der tariflichen Zusatzversorgung.</p>	

---

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

---

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Erzieher (m/w), Heilpädagogen (m/w), Heilerzieher (m/w), Diplom-Sozialpädagogen (m/w), Diplom-Pädagogen (m/w)</b> ChiffreNr. E0104S1208	<p>Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe ist eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhles in Hamburg. In 13 verschiedenen stationären Angeboten und im ambulant Betreuten Wohnen werden bis zu 120 Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Mütter betreut. Zum pädagogischen Angebot gehören Regelgruppen, ein Mutter-und-Kind-Bereich, eine 5-Tage-Unterbringung, eine familientherapeutisch ausgerichtete Gruppe, eine Mädchen- und eine Jungengruppe, der Verselbständigungsbereich und eine Erziehungsstelle.</p> <p>Zum nächstmöglichen Termin suchen wir einen der oben genannten Personengruppen zur Mitarbeit in einer Wohngruppe in Voll- oder Teilzeit.</p> <p>Als Erzieher/in im Gruppendienst sind Sie für die umfassende Lebensgestaltung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Dazu gehören: Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, die Zusammenarbeit mit den Eltern und Angehörigen, die Kooperation mit den fallzuständigen Fachkräften des Jugendamtes, lückenlose Dokumentation u.a.m. Der Vertrag ist zunächst auf ein Jahr befristet, eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>Wir bieten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung</li><li>• motivierte und motivierende Teams</li><li>• Vergütung nach den Arbeits-</li></ul>	<p>Wir erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in, Heilpädagogen/in, Heilerzieher/in, kirchlich anerkannten Erzieher/in oder eine vergleichbare Ausbildung</li><li>• Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen</li><li>• Kenntnisse des SGB VIII (KJHG)</li><li>• Erfahrung in der stationären Jugendhilfe; (Praktikum)</li><li>• Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist</li><li>• Bereitschaft zur Nachtbereitschaft, Wochenend- und Feiertagsdienst</li><li>• Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche</li><li>• Weitere Voraussetzungen: Führerschein, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Erste-Hilfe-Bescheinigung, Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz, Hepatitis-Impfungen</li></ul> <p>Nähere Informationen zur Tätigkeit erhalten Sie beim Pädagogischen Leiter, Herrn Carsten Reichentrog, Tel.: 04531/173549.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
	<p>vertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine gute Einarbeitung- gern auch für Berufsanfänger</li><li>• Supervisionen, Fort- und Weiterbildungen</li></ul>	
<p><b>Pädagogischer Mitarbeiter (m/w) auf Stundenbasis</b> ChiffreNr. E0105S1207</p>	<p>Das Kinder- und Jugendhaus St. Elisabeth ist eine katholische stationäre Einrichtung mit 73 Plätzen. Im Haupthaus werden sechs Wohngruppen Kinder / Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren Rund-um die-Uhr betreut. Für den Vertretungsdienst im Gruppenalltag wird ein pädagogischer Mitarbeiter (m/w) mit zeitlicher Flexibilität für Tagdienste und Nachbereitschaften gesucht. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit zwischen fünf und fünfzehn Stunden kann miteinander abgesprochen werden und wird auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder einer steuerfreien Aufwandsentschädigung vergütet.</p>	<p>Idealerweise sollten Sie eine Qualifikation als Sozialassistent/in, Erzieher/in oder einen vergleichbaren Abschluss sowie Erfahrungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe haben. Wir bieten Ihnen ein interessantes, lebendiges Arbeitsfeld mit aufgeschlossenen und engagierten Kollegen und freuen uns auf Ihre Bewerbung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: <a href="http://www.st-eli.net">www.st-eli.net</a>.</p>
<p><b>Hauswirtschaftliche Fachkraft (m/w) in Teilzeit</b> ChiffreNr. E0311S1206</p>	<p>Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria - St. Vicelin in Neumünster sucht für ihre Kindertagesstätte zum nächstmöglichen Termin eine Hauswirtschaftliche Fachkraft (m/w) in Teilzeitbeschäftigung als Unterstützung für die Küche der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Elisabeth-Haus.</p> <p>Wir bieten Ihnen eine unbefristete Stelle im Umfang von 20 Wochenstunden und tariflicher Entlohnung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.</p>	<p>Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung als Hauswirtschafter/in oder eine vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Berufserfahrung, gehören einer christlichen Kirche an und möchten unser Küchenteam bei der Zubereitung von täglich bis zu 200 Essen unterstützen? Dann freuen wir auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w)</b> ChiffreNr. E0005S1152	Für unser Bischof-Ketteler-Haus, Altenpflegeheim in Schnelsen mit 129 Plätzen, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w) in Teilzeit oder Vollzeit. Zu Ihrem Aufgabenbereich gehört u. A.: Planung und Durchführung der allgemeinen und speziellen Pflegemaßnahmen auf der Basis des individuellen Pflegeprozesses, Sicherstellung der Pflegedokumentation, Durchführung von ärztlich verordneten Maßnahmen zur Unterstützung der Therapie und Diagnostik, Kontakte zu Ärzten und anderen externen Diensten, Zusammenarbeit mit Angehörigen und Bezugspersonen, Organisatorische Aufgaben im Rahmen der Schichtleitung, Teilnahme an Besprechungen, Qualitätszirkeln und Fort- und Weiterbildungen. Wir bieten Ihnen eine interessante, vielfältige Tätigkeit mit einem hohen Maß an Verantwortung, in einer modernen nach DIN EN ISO 9001:2008 zertifizierten Pflegeeinrichtung, Vergütung nach AVR mit einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.	Wir wünschen uns vom Bewerber ein Examen in der Altenpflege/Gesundheits- und Krankenpflege, einen sicheren Umgang mit dem Pflegeprozess (M. Krohwinkel), Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit Menschen mit Demenz, Motivation und Engagement für neue Konzepte und Entwicklungen in der Pflege, Erfahrungen mit QM und EDV-gestützten Programmen. Besuchen Sie uns gerne auch auf unserer homepage unter <a href="http://www.caritas-hamburg-gmbh.de">www.caritas-hamburg-gmbh.de</a> . Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Regina Wilhelm, Betriebsleiterin unter 040/5598680 zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre vollständige schriftliche Bewerbung!
<b>Erzieher (m/w) mit der Ausbildung Heilerzieher oder Heilpädagogik</b> ChiffreNr. E0218S1205	Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamburg-Wandsbek Kindertagesstätte sucht zu sofort eine Erzieher/in mit der Ausbildung Heilerzieher/in oder Heilpädagogik. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle, die vorerst befristet ist. Im Mittelpunkt unserer Arbeit	Sie haben einen entsprechenden Berufsabschluss als Erzieher/in oder vergleichbarer Qualifikation mit der Ausbildung Heilerzieher/in oder Heilpädagogik und bereits Berufserfahrung mit. Sie sind eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

## Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
	<p>steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Wir verstehen uns als familienunterstützende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Kirchengemeinde Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet. Hier sollen Kinder Zuwendung, Gemeinschaft und individuelle Förderung im ganzheitlichen Sinne erfahren. Unsere Arbeit ist darauf gerichtet, den Kindern Wissen zu vermitteln und gleichzeitig ihrer Neugier Raum zu geben. Wir unterstützen sie in ihrer Individualität und stärken ihr Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein. Wir legen Wert darauf, dass sie in einer kindgerechten Umgebung gesund heranwachsen können. Ganzheitliche Erziehung bedeutet für uns, das Kind in seiner Person mit seinen Bedürfnissen, Stärken und Schwächen anzunehmen und zu begleiten. In diesem Sinne ist das christliche Welt- und Menschenbild ein hervorragendes Fundament für unsere Arbeit. Inhalte und Formen christlichen Lebens sollen die Kinder in unserer Einrichtung erfahren.</p> <p>Wir bieten Ihnen ein engagiertes, freundliches und aufgeschlossenes Team, eine interessante Tätigkeit mit einem Stelenumfang von 20-30 Wochenstunden (verhandlungsfähig), regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie eine Vergütung nach dem Tarifvertrag der katholischen Kirche (DVO) inkl. Der tariflichen Zusatzversorgung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen.</p>	<p>mit Kindern und ihren Familien hat. Wir erwarten die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist wünschenswert, außerdem sollten Sie eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mitbringen.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

**Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:**

<b>Berufsbezeichnung</b>	<b>Angaben zur Stelle</b>	<b>Anforderungen</b>
<b>Erzieher oder sozialpädagogischer Assistent (m/w)</b> ChiffreNr. E0014S1172	<p>Sie suchen eine Herausforderung in einem aktiven und kreativen Team? Unterstützen Sie uns in unserer ganzheitlichen Bildungsarbeit und gestalten Sie den Alltag in der Kindertagesstätte oder in der GBS aktiv mit!</p> <p>Wir, die katholische Montessori Kindertagesstätte St. Annen suchen zum nächstmöglichen Termin für unsere Kindertagesstätte einen Erzieher oder sozialpädagogischen Assistenten (m/w) in Vollzeit als Elternzeitvertretung in einer Elementarganztagsgruppe. Darüber hinaus suchen wir für unseren wachsenden GBS Standort an der Katharina von Siena Schule ab sofort einen Erzieher oder sozialpädagogischen Assistenten mit Horte Erfahrung für 20 Wochenstunden am Nachmittag in vorerst befristeter Anstellung für 1 Jahr.</p> <p>Wir bieten Ihnen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ein partnerschaftlich, orientiertes, vielseitiges und professionelles Arbeitsumfeld</li><li>- Eine fachliche Einbindung in einem kollegialen Team</li><li>- 140 Kinder im Krippen- und Elementarbereich sowie einen neuen Standort in der Schule mit 190 Kindern</li><li>- Eine angenehme und christlich orientierte Arbeitsatmosphäre</li><li>- Überstundenausgleich</li><li>- Interne und externe Fortbildungen</li><li>- Eine Bezahlung nach DVO und zusätzliche Altersversorgung</li></ul>	<p>Sie bringen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Eine abgeschlossene Pädagogische Fachausbildung</li><li>- Verantwortungsbewusstsein, Lernbereitschaft und Eigeninitiative</li><li>- Interesse an der Montessori- und der Religionspädagogik</li><li>- Eine wertschätzende und motivierende Grundhaltung gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitern/innen</li><li>- Teamfähigkeit sowie Sozial- und Kommunikationskompetenz</li><li>- Eigenverantwortliches Arbeiten</li><li>- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche</li><li>- Idealerweise religionspädagogische Kompetenzen</li><li>- Lust auf die Weiterentwicklung der KITA und GBS</li><li>- Ideenreichtum und Kreativität für die Freizeit- und - Feriengestaltung in der GBS</li></ul> <p>Wenn wir zu Ihren Zielen passen und Sie zu uns, dann suchen wir Sie als ideale Ergänzung für unser Team und freuen uns auf Ihre Bewerbung. Mehr über uns als Einrichtung erfahren Sie unter: <a href="http://www.katholischekitas-hamburg.de">www.katholischekitas-hamburg.de</a>. Gerne gibt Ihnen Frau Holschemacher weitere Informationen unter Tel.: 040/5275039</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248  
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264